

# Sprachen- und Realgymnasium Bruneck „Nikolaus Cusanus“

## Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 23.10.2014

### Wahlordnung zu den Mitbestimmungsgremien in der Schule

Die Wahlordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

In Zeiten eines Notstandes, der durch Notverordnungen und Dringlichkeitsmaßnahmen geregelt wird, können Wahlverfahren nicht immer, wie vorgesehen, in Präsenz durchgeführt werden. Sie werden durch Wahlverfahren in geeigneter telematischer Form ersetzt. Auch der Zeitplan der Durchführung muss den jeweils gültigen Bestimmungen angepasst werden.

**Betreff:**        **Genehmigung von Richtlinien, Kriterien, Konzepten für:**

*-omissis-*

**o) Wahlordnung zu den Mitbestimmungsgremien in der Schule**

### Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung (Mitbestimmungsgremien der Schulen);
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 74 vom 16.11.2001 (Durchführungsverordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter) in geltender Fassung;
- in das Dekret der Direktorin Nr. 2295/32.01.14/dr vom 30.09.2014 (Ernennung der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter, mit welchem der Schulrat dieser Schule ernannt worden ist);
- in den genehmigten Haushaltsvoranschlag des Finanzjahres 2014;

### Nach Einsicht

- in das Landesgesetzes Nr. 17 vom 22.10.1993, Nr. 17, insbesondere des Art. 32 (Funktionsweise der Kollegialorgane);
- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006 (Unentgeltlichkeit des Unterrichts – Einhebung von Schülerbeiträgen);
- in das Schreiben des Landesrates für deutsche Schule, Berufsbildung und Universität vom 25.07.2008, in dem mitgeteilt wird, dass ab dem Schuljahr 2008/09 sämtliche Schulgebühren abgeschafft wurden;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003 (Genehmigung der Schüler- und Schülerinnencharta);
- in das Landesgesetzes Nr. 2 vom 14.03.2008 (Bestimmungen im Bereich Bildung);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009 über die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, übermittelt mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009;
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010 (Neuregelung der Oberstufe des Landes Südtirol);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 2036 und Nr. 2040 vom 13.12.2010 (Schulverteilungsplan und Rahmenrichtlinien);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1798 vom 03.12.2012 (Aufholmaßnahmen);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 4080 vom 03.12.2007;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 14 vom 18.02.2010 (Änderungen zur Verordnung Nr. 02/2008);
- in das Schulprogramm des Sprachen- und Realgymnasiums Bruneck
- in die einschlägigen Beschlüsse des Lehrerkollegiums;

## BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

*-omissis-*

### **o) Wahlordnung zu den Mitbestimmungsgremien in der Schule:**

die Wahlordnung für die Wahlen der Mitbestimmungsgremien wie folgt zu verabschieden:

#### **1. Wahlen in den Klassenrat**

- 1.1 Die Eltern der Schüler der ersten Klassen wählen ihre Vertreter im Rahmen einer Elternversammlung.
- 1.2 Für die Eltern der Schüler der zweiten bis fünften Klassen ist die Briefwahl vorgesehen. Sie erhalten von der Schule das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Elternliste = Stimmzettel), auf dem sie ihre/n Kandidaten/in wählen. Der ausgefüllte Stimmzettel wird im geschlossenen Umschlag an die Schule zurückgebracht. Gleichzeitig erhalten die Eltern in einem Begleitschreiben die Wahlanleitungen.
- 1.3 Die Schüler wählen ihre Vertreter während der Unterrichtszeit; die Wahlkommission führt die Wahl in den jeweiligen Klassen durch.

#### **2. Schulratswahlen der Eltern (indirekte Wahl)**

- 2.1 Die Eltern können bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternrates Kandidatenvorschläge für die Schulratswahlen einbringen.
- 2.2 Der Elternrat stellt in der ersten Sitzung die Kandidaten für die Schulratswahlen aus den Vorschlägen aller Eltern und des Elternrates zusammen.
- 2.3 In der gleichen Sitzung wählt der Elternrat aus den eingebrachten Kandidatenvorschlägen seine Vertreter in den Schulrat.

#### **3. Schulratswahlen der Schüler (indirekte Wahl)**

- 3.1 Die Schüler können bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Schülerrates Kandidatenvorschläge für die Schulratswahlen einbringen.
- 3.2 Der Schülerrat stellt in der ersten Sitzung die Kandidaten für die Schulratswahlen aus den Vorschlägen aller Schüler und des Schülerrates zusammen.
- 3.3 In der gleichen Sitzung wählt der Schülerrat aus den eingebrachten Kandidatenvorschlägen seine Vertreter in den Schulrat.

#### **4. Schulratswahlen der Lehrer; Dienstbewertungskomitee**

- 4.1 Die Lehrpersonen wählen ihre Schulratsmitglieder während einer Plenarsitzung im September.
- 4.2 Jede Lehrperson kann zwei Vertreter der deutschen und einen Vertreter der italienischen Sprachgruppe wählen.
- 4.3 Die Lehrpersonen wählen aus den Stammrollenlehrern das Dienstbewertungskomitee. Jeder Lehrer hat zwei Stimmrechte. Die drei Erstgewählten sind ordentliche, die nächsten drei Ersatzmitglieder.

#### **5. Interne Schlichtungskommission**

- 5.1 Der Schlichtungskommission gehört von Amtswegen der Schuldirektor oder sein Stellvertreter als Ersatzmitglied an. Die Lehrer wählen aus ihren Reihen zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, der Eltern- und der Schülerrat aus den Eltern und Schülern der Schule je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in die Schlichtungskommission. Ein außenstehender unabhängiger Berater kann von der Kommission von Fall zu Fall oder für die Dauer der Amtsperiode kooptiert werden. Nachdem die drei Gremien ihre Vertreter gewählt haben, ernennt der Schuldirektor die Kommission. Die interne Organisation und die Aufgaben plant die Schlichtungskommission im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen in Eigenregie.

#### **6. Allgemeine Hinweise**

- 6.1 Wenn nicht anders vermerkt, gilt immer die relative Mehrheit.
- 6.2 Bei Stimmgleichheit gilt die ältere Person als gewählt; bei den Lehrpersonen die dienstältere.
- 6.3 Die Gewählten erklären schriftlich die Annahme der Wahl und sind nach der Ernennung durch den Schuldirektor mit sofortiger Wirkung im Amt.

- 6.4 Die Eltern- bzw. Schülerverepreter/innen in den Klassenräten sind für drei Schuljahre im Amt. Der Schulrat, das Dienstbewertungskomitee und das Schlichtungsgremium sind ebenfalls für drei Schuljahre gewählt.  
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes einer Kategorie rücken die Nächstgewählten nach oder, falls dies nicht möglich ist, wählt die entsprechende Kategorie neu. Die Mitgliedschaft verfällt auf alle Fälle mit dem Verfall des jeweiligen Gremiums.
- 6.5 Da die Wahlen innerhalb September abgewickelt werden müssen, setzt der Schuldirektor die Termine im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Erfordernissen entsprechend fest.
- 6.6 Die Wahlordnung bleibt gültig bis auf Widerruf.

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DER SEKRETÄR:  
Dr. Martin König

DIE PRÄSIDENTIN:  
Dr. Monika Niederkofler